OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651522/6/SCH/KA

Datum:
Linz, 17. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22.7.2019, BHVBVerk-2019-341292/2-Pl, wegen der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und einen Facharztbefund aus dem Bereich Psychiatrie beizubringen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 22.7.2019, BHVBVerk-2019-341292/2-Pl, Herrn M S gemäß § 24 Abs. 4 und 8 Abs. 2 FSG sowie § 14 Abs. 1 und 5 FSG-GV aufgefordert, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides
1. amtsärztlich untersuchen zu lassen und
2. zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden.
Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Das LVwG Oö. geht von folgendem Sachverhalt aus:

Im Abschlussbericht der PI Schörfling a.A. vom 13.6.2019 an die Staatsanwaltschaft Wels im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Suchtmittelhandels durch den Bf ist ua Folgendes festgehalten worden:

Am 10.4.2019 fand in der Wohnung des Bf eine gerichtlich angeordnete Hausdurchsuchung durch Polizeibeamte statt. Dabei wurde Nachstehendes sichergestellt:

An Suchtmitteln (Zirkaangaben): 44,35 g Kokain, 3,5 g Amphetamin, 0,9 g Tabak-Cannabismischung, 15 g gelbes Pulver (vermutlich Streckmittel), 39 g Cannabiskraut, eine Cannabisblüte und Gegenständliche wie eine Cannabismühle mit Cannabisanhaftungen und 2 Digitalfeinwaagen mit Suchtgiftrückständen. In dieser polizeilichen Meldung finden sich weiters Angaben zahlreicher Suchtmittelabnehmer des Bf zu den einschlägigen Kontakten und den jeweils gehandelten Suchtgiftmengen. Es sei davon die Rede gewesen, dass der Bf ganz Mondsee versorge.

Der Bf selbst hat im Hinblick auf den Eigenkonsum Folgendes angegeben:

Er konsumiere seit dem Jahr 2014 Cannabiskraut. Erst habe er bei Freunden mitgeraucht, ab 2016 habe er ca. 5 bis 6 mal eine Cannabisindoorplantage mit je 5 Cannabispflanzen in seiner Wohnung betrieben. Pro Ernte habe er ca. 100 g

Cannabiskraut erzeugt. Insgesamt habe er ca. 500 g bis 600 g Cannabiskraut der Sorte Critical 2.0 erzeugt. 70 g davon habe er an Freunde zum Grammpreis von 7 Euro verkauft.

In der Silvesternacht 2018/19 habe er das erste Mal Kokain nasal konsumiert. In der Folge habe er insgesamt 5 g Kokain angekauft. Weiters habe er 2 g Speed gekauft, welches er probieren wollte, weil es viel billiger sei als Kokain. Ab und zu habe er eine Line gezogen. In einer weiteren polizeilichen Vernehmung gab der Bf an, dass er bereits seit Anfang Sommer 2018 angefangen habe, Kokain zu konsumieren. Er sei ein paar Mal in Salzburg beim Fortgehen auf eine Line Kokain eingeladen worden. In der Folge habe er noch 4 Mal von Unbekannten je 1 g Kokain gekauft. Er schätze, dass er von einem bestimmten Verkäufer von August 2018 bis zum Zeitpunkt seiner polizeilichen Befragung insgesamt ca. 33 g Kokain angekauft habe.
Ein beim Bf am 10.4.2019 durchgeführter Drogenschnelltest verlief positiv auf THC und Kokain.

4. Dem hält der Bf als Beschwerdegründe im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG entgegen, dass zum einen im Zusammenhang mit der erwähnten Polizeianzeige, aber auch ansonsten, keinerlei strafrechtliche Verurteilung seiner Person vorliege. Zum anderen sei er bereits bei der Drogenberatungsstelle Salzburg vorstellig geworden und werde derzeit eine Drogentherapie durchgeführt. Er habe von einem Suchtmittelmissbrauch spätestens seit der Anzeige vom 13.6.2019 Abstand genommen.

Zu ersterer Einwendung, der mangelnden strafrechtlichen Verurteilung, ist zu bemerken, dass ein solcher Umstand allenfalls bei der Frage der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des Inhabers einer Lenkberechtigung eine Rolle spielen könnte, nicht aber im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Eignung. Der zweite Einwand, nämlich bereits eine Drogentherapie in Anspruch zu nehmen, ändert auch nichts an dem Umstand, dass der Bf einer Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung zu unterziehen ist.

Die von der Behörde in der Begründung eines Bescheides zitierte Bestimmung des § 24 Abs. 4 VStG iVm § 14 Abs. 5 FSG-GV lässt nämlich auch die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu, wenn ein gehäufter Missbrauch in der Vergangenheit stattgefunden hat (VwGH Ra 2017/11/0232 v 18.10.2017).

Die vom Bf selbst geschilderten Vorgänge im Zusammenhang mit den in der Anzeige erwähnten Suchtmitteln drängt den Verdacht eines gehäuften Missbrauchs – zumindest in der Vergangenheit – geradezu auf. Hier kann keinesfalls mehr davon gesprochen werden, dass bloß ein gelegentlicher Konsum stattgefunden hätte, der nach der ständigen Judikatur des VwGH noch keinen Einfluss auf die

gesundheitliche Eignung des Betreffenden haben würde. Der Bf hat vielmehr sich – und offenkundig noch andere Personen – über Jahre hinweg mit Cannabis und Kokain versorgt, daneben auch noch zumindest Kontakt mit Speed gehabt.

Es kann daher im Ergebnis der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie nachvollziehbar Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen hegt. Unter Bedachtnahme auf die Vorgabe des § 14 Abs. 1 bzw Abs. 5 FSG-GV war neben der Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung auch die Beibringung eines Facharztbefundes für Psychiatrie anzuordnen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön